Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Landratsamt Regen Untere Bauaufsichtsbehörde Schreiben vom 30.06.2026	Die Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Regen hat in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2026 keine Einwendungen.	Die Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Regen in der Stellungnahme vom 30.06.2026 werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.
Landratsamt Regen Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 15.07.2026	Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen äußert sich in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß der Änderung zum Deckblatt 21 zum Bebauungsplan wird eine gemeindegebietsübergreifende (Teisnach, Zachenberg) PV-Anlage an der B85 geplant. Zur Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Detaillierungsgrad und Umfang der Umweltprüfung) wird naturschutzfachlich Stellung genommen. Die Fläche liegt innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“. Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet wurde geändert und nach § 6 Abs. 2 wurde der Absatz 2a eingefügt, indem gemäß Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung eine Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erteilt werden kann, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann. Am 11. April 2025 wurde die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald bekannt gemacht und ist somit seit dem 12.04.2025 rechtskräftig. Das beabsichtigte Vorhaben könnte dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen, insbesondere könnten das Landschaftsbild und heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigt werden. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bedarf die Planung somit der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Die vorgenannte naturschutzrechtliche Erlaubnis kann in Aussicht gestellt werden, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Gesetzlich geschützte und kartierte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m Art. 23 BayNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.	Die Einwände und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen in der Stellungnahme vom 15.07.2026 werden wie folgt beantwortet: Eine naturschutzrechtliche Erlaubnis wird beantragt.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	Wie im Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben können auf Grund der Lebensraumausstattung und der erfassten besonders und streng geschützten Arten (Haselmaus, Vögel, Reptilien, Schmetterlinge, Amphibien) nicht ausgeschlossen werden, dass bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Deshalb wurden bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans verschiedenen fachlich anerkannte Maßnahmen zur Vermeidung und zum artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Ausgleich) geplant. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung und zum artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) konkret festzusetzen, um artenschutzrechtliche Verstöße im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, welche durch die Umsetzung der Planung ausgelöst werden könnten, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen und somit die Vollzugsfähigkeit damit die Rechtssicherheit des Bebauungsplans zu gewährleisten. Die nachfolgend genannten Punkte aus der Stellungnahme vom 30.03.2026 zu § 4 Abs. 1 BauGB sind in die textlichen Festsetzungen einzuarbeiten. Bebauungsplan (Planliche und textliche Festsetzungen): • In der textlichen Festsetzung zum Extensivgrünland (Grünordnerische Festsetzungen, 3.1.2) ist zu ergänzen, dass auf ca. 20 % der Anlagenfläche wechselnde Brachstreifen vorzusehen und festzusetzen sind. Dies bedeutet, dass bei jedem Mähgang ca.20% der Fläche ungemäht belassen werden. Bei dem darauffolgenden Schnitt sind die ungemähten Bereiche zu mähen und im Gegenzug andere Teilbereiche ungemäht zu belassen. Zusätzlich ist bei der Mahd eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm und die Verwendung eines insektenfreundliches Mähwerk festzusetzen. • In den textlichen Festsetzungen zum Artenschutz sind sämtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe Festsetzung 3.4) gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (saP, S. 17. 18) zu ergänzen. Sämtliche Vermeidungsmaßnahmen, welche im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP 4.1, S. 17, 18, z.B. Absperrung von Lebensraumstrukturen zum Schutz vor Eingriffen, Umsiedlung Reptilien) aufgeführt sind, sind zu übernehmen und festzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	Im Bezug auf die Reptilien ist die Maßnahme zur Umsiedlung konkret zu beschreiben (z.B. Umsetzung durch mindestens zwei, hinsichtlich des Fangs von Reptilien erfahrenen Personen, Verwendung künstlicher Verstecke, 10 Durchgänge + x in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Freigabe der Fläche), Abfangprotokolle (Inhalt: Bearbeiter, Abfangtermine, Witterung, abgefangenen Individuen Entwicklungsstadium, Verhältnis gefangene/nicht gefangene und gesichtete Tiere, Übersichtsfotos, bei Schlangen Kopffotos zur Individualerkennung)) und festzusetzen. Die Aufführung von verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen unter Hinweisen Artenschutz, wie aktuell vorgesehen, ist nicht bindend und kann nicht sicherstellen, dass artenschutzrechtliche Verstöße gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	
	• Bei den textlichen Festsetzungen zur Haselmaus (Punkt 3.4.3 Haselmaus) sind geeignete Gehölze (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 19, 4.2) auszuwählen und für die Pflanzung vorzugeben. Zusätzlich sind in den Pflanzungen geeignete Kleinbäume mit einem Anteil von 15 % zu pflanzen.	Die Lage der Ersatzpflanzung für die Haselmaus wird verschoben. Die Artenliste für Gehölze wird in die Festsetzungen aufgenommen.
	• Die konkreten Vorgaben zu vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen zu übernehmen (z.B. CEF-Maßnahme Zauneidechse). Zusätzlich sind Maßnahmen zur angepassten Pflege zur dauerhaften Gewährleistung der Funktionsfähigkeit (z.B. Fortpflanzung) der Reptilienhabitat zu ergänzen und festzusetzen.	Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.
	• Auch die Vorgaben zu Gehölzpflanzungen zum Ausgleich des Habitatverlusts von Goldammern und den Neuntötern (vorgezogene Ausgleichmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (saP, S. 19)) sind in den Festsetzungen zu berücksichtigen.	Die Formulierung der Festsetzung wird angepasst um deutlich zu machen welche der Gehölzpflanzungen als Ersatzpflanzung für die Goldammer und den Neuntöter vorgesehen ist.
	• Für sämtliche Gehölzpflanzungen sind die Artenlisten und Pflanzqualitäten auch textlich festzusetzen (nicht nur in der Begründung) und auf diese in den verschiedenen Festsetzungen zu Pflanzmaßnahmen Bezug zu nehmen. Grundsätzlich ist die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (Strauchpflanzungen, Pflanzungen Ausgleichsfläche) festzulegen und dass die Pflanzungen in der nach Errichtung der PV-Anlage folgenden Pflanzperiode herzustellen sind. Bei Ausfällen sind diese durch vergleichbare Gehölze der Artenlisten zu ersetzen.	

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	Bei der Festsetzung zur Pflege der Bepflanzung (3.2 Grünordnerische Festsetzungen) ist zu ergänzen, dass die Gehölzpflanzungen freiwachsend zu belassen sind. Soweit Gehölzpflegemaßnahmen notwendig sind, sind diese als Plenterrückschnitt im Turnus von jeweils 10 – 15 Jahren und nur abschnittsweise (max. 10 m Länge) und auf maximal ein Drittel der Gesamtlänge zulässig. Bei einer Pflege sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß grünordnerischen Festsetzungen (3.4.1 Baumfällarbeiten) zu beachten.	Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.
	Die Baumfällarbeiten (Punkt 3.4.1 Textliche Festsetzungen) ist zusätzlich festzusetzen, dass die gefällten Gehölze und die gerodeten Wurzelstöcke (Schnittgut und Wurzelstuppen) vor Ort belassen werden und diese entweder im Bereich der Reptilienhabitat verwendet werden oder die Wurzelstuppen alternativ im Bereich der neu geschaffenen Böschungen als Sonderstrukturen (im Gemeindegebiet Teisnach) eingebaut werden.	Eine entsprechende Festsetzung wird ergänzt. Baumfällarbeiten sind nicht vorgesehen.
	Grundsätzlich sind bei der Artenauswahl vorzugsweise Arten, welche förderlich für die vorkommenden Haselmäuse und Vögel sind.	Die Artenliste wird entsprechend angepasst.
	• Lage und Abgrenzung der konkret zugeordneten externen Ausgleichsfläche mit den entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto sind im Bebauungsplan darzustellen. Zusätzlich ist die Abbuchung der benötigten Ausgleichsfläche vom Ökokonto bei der unteren Naturschutzbehörde zu veranlassen.	Eine Festsetzung zur Zuordnung einer Fläche aus dem Ökokonto wird im Bebauungsplan ergänzt. Ein Lageplan wird den Entwurfsunterlagen beigefügt.
	Umweltbericht: • Im Umweltbericht (Punkt 2.6.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen) sind sämtliche Vermeidungsmaßnahmen aus dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP 4.1, S. 17, 18, z.B. Absperrung von Lebensraumstrukturen zum Schutz vor Eingriffen, Umsiedlung Reptilien) mit Ausnahme der Maßnahmen (M5) zu übernehmen.	Die Liste der Vermeidungsmaßnahmen umfasst die Maßnahmen, welche innerhalb des Gemeindegebietes von Zachenberg umgesetzt werden müssen.
	• Zusätzlich sind auch im Umweltbericht, die vorher in der Stellungnahme aufgeführten Ergänzungen und Änderungen in den Festsetzungen einzuarbeiten, wie teilweise schon geschehen.	Die Änderungen und Ergänzungen in den Festsetzungen werden auch in den Umweltbericht eingearbeitet.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Landratsamt Regen Immissionsschutz Schreiben vom 23.06.2026	Die Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Regen weist in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2026 auf Folgendes hin: Blendwirkung Die Blendwirkung der Photovoltaikmodule wurde in einem Blendgutachten beurteilt. Eine relevante Blendwirkung an den Immissionsorten wurde ausgeschlossen, Lärm Lärmemissionen wurden im Umweltbericht berücksichtigt und bewertet. Auf Grund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung können Lärmimmissionen ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Technischen Umweltschutzes wird dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt.	Die Hinweise der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Regen in der Stellungnahme vom 23.06.2026 werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.
Landratsamt Regen Abteilung Gesundheitswesen Schreiben vom 16.06.2026	Die Abteilung Gesundheitswesen am Landratsamt Regen äußert sich in ihrer Stellungnahme vom 16.06.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Änderung des Flächennutzungsplans gem. Deckblatt Nr. 18 und parallel dazu die Aufstellung des Bebauungsplans „SO PV-Anlage an der B85“ trägt die Gemeinde Zachenberg zur Förderung des globalen Klimaschutzes bei. Von einem Eigentümer wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bei der nördlich gelegenen Hofstelle in Pointmannsgrub geplant. Nach einer Überprüfung der Antragsunterlagen ist aus Sicht des Gesundheitsamtes Folgendes mitzuteilen: Wie in Punkt 2.7 dargelegt, ist eine Wasserversorgung des Planungsgebiets auf Grund der speziellen Nutzung des Sondergebietes nicht erforderlich. Aus gesundheitlich-hygienischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das im Betreff genannte Vorhaben.	Die Hinweise der Abteilung Gesundheitswesen am Landratsamt Regen in der Stellungnahme vom 16.06.2026 werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Brandschutzdienststelle Landkreis Regen Schreiben vom 07.07.2026	Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Regen äußert sich in seiner Stellungnahme vom 07.07.2026 wie folgt: Aus Sicht der Feuerwehr wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Insofern die für das laufende Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme der Feuerwehr zur Aufstellung des vorhabengezogenen Bebauungsplans „SO PV-Anlage an der B85“ vom 06.04.2026 (Aktenzeichen: BSD/2026-04-06/BP/089_000/FG) entsprechend berücksichtigt wird, bestehen seitens der Feuerwehr keine weiteren Anmerkungen. Grundsätzlich bleibt die Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.	Die Einwände und Hinweise der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regen in der Stellungnahme vom 07.07.2026 werden wie folgt beantwortet: Nachdem die Stellungnahme der Feuerwehr bereits nach der 1. Auslegung in die Planung einbezogen wurden, besteht keine weitere Veranlassung.
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Freyung Email vom 10.06.2026	Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung äußert sich in seiner Stellungnahme vom 10.06.2026 wie folgt: Sehr geehrte Frau Thiemann, das ADBV hat keine Einwände für die Aufstellung des neuen (Flächennutzungsplans) Bebauungsplans.	Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 10.06.2026 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine weitere Veranlassung.
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Schreiben vom 17.07.2026	Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf äußert sich in seiner Stellungname vom 17.07.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt erneut Stellung: Die in unserer Stellungnahme vom 07.04.2026 (Az.: 3-4622-REG-146-7981/2026) enthaltenen Anmerkungen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und wurden in den überarbeiteten Unterlagen berücksichtigt. Unter Einhaltung dieser Vorgaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der Planung. Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.	Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf in der Stellungnahme vom 17.07.2026 werden zur Kenntnis genommen. Nachdem die Hinweise bereits nach der 1. Auslegung in die Planung einbezogen wurden, sind keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Staatliches Bauamt Passau Servicestelle Deggendorf Email vom 12.06.2026	Das Staatliche Bauamt Passau äußert sich in seiner Stellungnahme vom 12.06.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, mit email vom 06.03.2026 haben wir im Rahmen der frühzeitige Behördenbeteiligung zum gegenständlichen Bebauungsplan unsere Stellungnahme abgegeben, da unsere Belange durch die B 85 berührt werden. Die B 85 begrenzt das Sondergebiet PV-Anlage an der B 85 bei Fratersdorf an seiner Südseite zwischen den Stationen B 85_2290_3,850 und B 85_2290_4,345 auf straßenrechtlich freier Strecke. Zudem ist eine Zufahrt zur Anlage bei Station B 85_2290_4,025 vorgesehen. Die in unserer Stellungnahme geforderte Beurteilung der Blendwirkung ist durch ein Gutachten durchgeführt worden. Gemäß dem Gutachten gibt es die B 85 betreffend 152 Blendtage pro Jahr. Ein Blendschutz wird jedoch nicht für erforderlich gehalten, da Blendungen außerhalb der 30°-Blickrichtung der Verkehrsteilnehmer bei rd. 35 Grad liegen. Da es sich hierbei um Annahmen handelt und der Abstand zu einer relevanten Blendung sehr gering ist, bitten wir um Prüfung, ob es möglich wäre, an dem ohnehin vorgesehenen Zaun aus Verkehrssicherheitsgründen einen Blendschutz über die gesamte Länge anzubringen. Bzgl. Heckenpflanzung und der Anlage des Reptilienbiotops sind die Vorgaben der RPS zu beachten; ggf. sind Hindernisse im Seitenraum entsprechend abzusichern. Auf die Schallreflexion und die erforderliche Sondernutzungserlaubnis haben wir bereits in der letzten Stellungnahme hingewiesen. Im Übrigen besteht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes unsererseits Einverständnis. Abschließend weisen wir daraufhin, dass es Planungen zu Ausbau der B 85 gibt, deren Bauende im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet liegt. Nach derzeitigem Planungsstand würden hierbei rd. 50 m der südwestlichen Heckenpflanzung betroffen.	Die Einwände und Hinweise des Staatlichen Bauamtes Passau in der Stellungnahme vom 12.06.2026 werden wie folgt beantwortet: Der Bitte des StBa Passau wird nachgekommen. Der Blendschutz wird auf der gesamten Länge entlang der B85 angebracht. Die Hinweise zur Schallreflexion bzw. die Vorgaben des Staatlichen Bauamtes hinsichtlich der RPS werden zur Kenntnis genommen. Für die Zufahrt zur Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine straßenrechtliche Genehmigung / Sondernutzungserlaubnis nach § 8 FStrG unverzüglich beantragt Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Passau wird zur Kenntnis genommen und wie dargestellt berücksichtigt.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
ZAW Donau-Wald Email vom 11.06.2026	Der ZAW Donau-Wald äußert sich in seiner Stellungnahme vom 11.06.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen oben genannten Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme des ZAW Donau-Wald vom 11.06.2026 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine weitere Veranlassung.
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Schreiben vom 15.07.2026	Der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz äußert sich in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren erneut um eine Stellungnahme gebeten. Zwischenzeitlich gegebenenfalls übermittelte Beschlüsse bzw. Hinweise zu eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Seither ergaben sich unsererseits keine neuen Erkenntnisse. Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen. Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 15.07.2026 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine weitere Veranlassung.
Leonet GmbH - Planauskunft Email vom 12.06.2026	Die Leonet Planauskunft äußert sich in ihrer Stellungnahme vom 12.06.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, im von ihnen angefragten Gebiet befindet sich keine Infrastruktur der Leonet GmbH.	Die Stellungnahme der Leonet GmbH vom 12.06.2026 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine weitere Veranlassung.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Regierung von Niederbayern Schreiben vom 13.06.2026	Die Regierung von Niederbayern äußert sich in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, Gemeinde Zachenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "PV-Anlage an der B85", um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer interkommunalen Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 18 erfolgt im Parallelverfahren. Mit Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 13.03.2026 entspricht die Planung weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Hinweis: Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayem.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung..	Die Ausführungen der Regierung von Niederbayern in der Stellungnahme vom 13.03.2026 werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich. Der Hinweis zur Übermittlung der Unterlagen wird von der Gemeinde Zachenberg berücksichtigt.
Regionaler Planungsverband Donau-Wald Schreiben vom 29.06.2026	Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erhebt in seiner Stellungnahme vom 29.06.2026 keine Einwendungen gegen die Planung.	Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald vom 29.06.2026 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine weitere Veranlassung.
Bayerwerk Netz GmbH Regen Schreiben vom 30.06.2026	Das Bayernwerk Regen äußert sich in seiner Stellungnahme vom 30.06.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 17.03.2026, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.	Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH Regen in der Fassung vom 30.06.2026 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Sollte die Planung nach zwei Jahren noch nicht umgesetzt worden sein, ist eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig, um die Erschließung neu zu bewerten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
IHK für Niederbayern, Passau Email vom 07.07.2026	Das IHK Passau verweist in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2026 auf die Stellungnahme vom 27.03.2026, die wie folgt lautete: *Sehr geehrter Herr Rechenmacher,* *nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.* *Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.* *Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen*	Die Stellungnahme IHK Passau vom 07.07.2026 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine weitere Veranlassung.

Gemeinde Zachenberg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage an der B85“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung vom 10.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. *Weitere Informationen, die gegen die übrigen Planungen sprechen, liegen uns aktuell nicht vor. Wir danken Ihnen für die Beteiligung*	
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 24.06.2026	Die Deutsche Telekom äußert sich in seiner Stellungnahme vom 24.06.2026 wie folgt: Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. *(Hinweis: Es bestanden in der Stellungnahme keine Einwendungen.)* Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Einwände und Hinweise der Deutschen Telekom GmbH in der Stellungnahme vom 24.06.2026 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.